

# EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

## SCHWIMMBADORDNUNG FÜR SCHWIMMBAD SISSACH

---

Gestützt auf § 70 Abs. 2, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgende Benützungsbefugnisse:

### § 1 Öffnungszeiten

Das Schwimmbad wird Mitte Mai geöffnet und Mitte September geschlossen.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

	Montag-Freitag	Samstag/Sonntag
im Mai	9.00 - 19.30 Uhr	9.00 -19.00 Uhr
1.Juni - Ende Sommerferien	9.00 - 20.30 Uhr	9.00 -19.00 Uhr
Ende Sommerferien bis Saisonende	9.00 - 19.30 Uhr	9.00 -19.00 Uhr

Bei schwimmsportlichen Anlässen oder ungünstiger Witterung (Regen, niedrige Wasser-/Aussentemperaturen) kann der Betrieb eingeschränkt bzw. geschlossen werden - Auskunft unter Tel. 061 971 11 87 werden.

Geschlossen ist das Schwimmbad:

- bei einer Lufttemperatur unter 19° (Meteo Vorhersage)
- und einer Wassertemperatur unter 17° (gemessen durch Badmeister)
- sowie allgemeiner schlechter Wetterlage

### § 2 Tarifordnung

Die Tarifordnung wird jährlich vor Saisonöffnung vom Gemeinderat auf Antrag der Schwimmbadkommission beschlossen.

### § 3 Badordnung

Von den Badgästen ist folgende Badordnung zu befolgen:

"Nimm Rücksicht auf die andern Badgäste - Ruhe und Erholung haben Vorrang"

- Achten Sie auf den richtigen Verschluss des Garderobekästchens
- Duschen des Körpers vor Betreten des Beckens
- Lärmen, Toben, Fussballspielen bitte unterlassen
- Dauerschwimmer möglichst parallel zur Längsseite des Beckens schwimmen
- Alle Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu behandeln
- Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten

### § 4 Schwimmsportliche Anlässe

Zuständig für solche Anlässe ist die Schwimmbadkommission. Es ist darauf zu achten, dass der normale Schwimmbetrieb nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

### § 5 Kiosk

Der Kiosk ist an Dritte verpachtet. Details regelt der Pachtvertrag

### § 6 Haftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nach Art. 58 OR ein, wenn Mängel an Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.

Für Diebstähle von Wertgegenständen der Badgäste wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Beschwerden

Anregungen über den Badbetrieb können dem Badmeister direkt oder via Meldekasten der Schwimmbadkommission mitgeteilt werden.  
Beschwerden über das Personal oder bezüglich des Badbetriebes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 8 Aufhebung bisheriges Reglement, Inkraftsetzung

Das Bade-Reglement vom 13. Juli 1965 wird aufgehoben.  
Die Schwimmbadordnung tritt auf den 01. April 1991 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 04. Februar 1991

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Verwalter:  
K. Blapp                    B. Bösiger

Überarbeitung (Öffnungszeiten) vom Gemeinderat beschlossen am 3. Juni 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Verwalter:  
R. Schaffner              G. Heinimann

Überarbeitung (Öffnungszeiten) vom Gemeinderat beschlossen am 7. Juni 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:         Der Verwalter:  
P. Schmidt                G. Heinimann

Überarbeitung (Öffnungszeiten/Schliessung Schwimmbad) Gemeinderat beschlossen am 16. April 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:         Der Verwalter:  
P. Schmidt                G. Heinimann